

Verordnung über die Förderung der Tierhaltung und der Tierzucht (Tierzuchtverordnung)

Vom 2. Juli 2008

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 33 des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Die Gewährung staatlicher Unterstützung zur Förderung der Tierhaltung und der Tierzucht setzt voraus, dass Personen, die Tiere halten oder züchten, die ihnen zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und die anerkannten Grundsätze einer tiergerechten Haltung beachten.

Grundsatz

§ 2

Auf der Basis einer Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Tierzuchtkommission können nach Anhörung der Zuchtorganisationen Beiträge zu Gunsten spezifischer Förderungs-massnahmen ausgerichtet werden.

Spezifische
Förderungs-
massnahmen

§ 3

Der Kanton leistet zur Förderung der Geflügelhaltung und -zucht einen jährlichen Grundbeitrag, dessen Höhe sich nach dem kantonalen Bestand an Lege- und Zuchthennen sowie Masttieren der jeweils letzten Geflügelzählung bemisst. Im Rahmen der bewilligten Kredite wird die Höhe durch Vertrag festgelegt.

Geflügelzucht

¹⁾ SAR 910.100

§ 4

Bienenzucht Auf der Basis einer Leistungsvereinbarung mit dem Verband Aargauischer Bienenzüchtervereine leistet der Kanton einen jährlichen Grundbeitrag an das Beratungswesen und die Zucht von Bienen.

§ 5

Zuständigkeit Die Abteilung Landwirtschaft vollzieht diese Verordnung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit obliegt ihr die Wirkungskontrolle.

§ 6

Publikation,
Inkrafttreten und
Befristung Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. September 2008 in Kraft und gilt bis 31. August 2010.